

TOP
Datum 14.07.2014

Der Oberbürgermeister FB Zentrale Dienste 10.21

Drucksache 17021/14

Vorlage

Beratungsfolge	Sitzung			Beschluss			
	Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert
Verwaltungsausschuss	15.07.2014		X				
Rat	15.07.2014	X					

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR
	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Überschrift, Beschlussvorschlag

Stellenplanmäßige Zuordnung des Amtes des allgemeinen Vertreters des Oberbürgermeisters zu der Stelle des Dezernenten für das Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernat, Absehen von der Ausschreibung dieser Stelle sowie Wahl des derzeitigen Stadtrates Christian Geiger als Erster Stadtrat

"1.

Das Amt des allgemeinen Stellvertreters des Oberbürgermeisters wird mit sofortiger Wirkung auf die Stelle des Dezernenten für das Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernat übertragen. Die Stelle des Dezernenten VII mit dem Amt Erster Stadtrat ist deshalb im Stellenplan künftig anstatt der Stelle des Dezernenten V nach Besoldungsgruppe B 7 auszuweisen.

2.

Gemäß § 109 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 2 NKomVG wird von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrates, gleichzeitig Dezernent für das Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernat, abgesehen, da die Stelle mit dem bisherigen Dezernenten für das Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernat, Herrn Christian Geiger, besetzt werden soll.

3.

Herr Stadtrat Christian Geiger wird für eine Amtszeit von 8 Jahren (15. Juli 2014 bis 14. Juli 2022) als Erster Stadtrat gewählt. Herr Geiger erhält Dienstbezüge der BesGr. B 7 und eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 228,55 € monatlich."

Einzelabstimmung der Punkte erforderlich. Zu Nr. 2 ist gemäß § 109 Abs. 1 Satz 4 NKomVG eine Dreiviertel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich. Die Wahl zu Nr. 3 erfolgt nach § 109 Abs. 1 NKomVG.

Sachverhalt und Begründung

Durch meine Wahl zum Oberbürgermeister ist über die Funktion des allgemeinen Stellvertreters neu zu entscheiden.

Mit Drucksache 17010/14 hatte ich vorgeschlagen, das Amt des allgemeinen Stellvertreters des Oberbürgermeisters auf die Stelle des Dezernenten für das Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernat zu übertragen und die Stelle öffentlich auszuschreiben. In der Begründung hatte ich deutlich herausgestrichen, dass ich für diese Aufgabe Herrn Stadtrat Christian Geiger präferiere.

Trotz meiner Überzeugung, dass sich im Ausschreibungsverfahren keine andere Person bewerben würde, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde gegenüber Herrn Stadtrat Geiger den Vorzug erhalten müsste, habe ich jedoch zunächst auf den Vorschlag verzichtet, gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 NKomVG von der öffentlichen Ausschreibung abzusehen. Neben dieser Einschätzung der Qualifikation des Bewerbers fordert § 109 Abs. 1 Satz 4 NKomVG für das Absehen von einer Ausschreibung die Beschlussfassung im Rat mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder des Rates. Zu diesem Zeitpunkt war für mich nicht ersichtlich, dass diese Mehrheit zu Stande kommen könnte.

Nach der Beratung der Angelegenheit im Verwaltungsausschuss am 8. Juli 2014 ist die erforderliche Mehrheit für den Ausschreibungsverzicht absehbar.

Im Ergebnis schlage ich daher vor, von einer öffentlichen Ausschreibung der neu zu schaffenden Position (Erster Stadtrat in Zusammenhang mit dem Dezernat VII) abzusehen und das Amt des Ersten Stadtrats Herrn Christian Geiger als Dezernent für das Finanz-, Stadtgrün- und Sportdezernat zu übertragen.

Herr Geiger besitzt die erforderlichen Erfahrungen für die Aufgaben des Ersten Stadtrates. Durch seine jahrelange Tätigkeit beim Niedersächsischen Städtetag und Deutschen Städtetag verfügt er nicht nur über das erforderliche Verständnis für das Spannungsfeld zwischen Politik und Verwaltung, sondern auch über ein wichtiges interkommunales Netzwerk und Kontakte in die Landesverwaltung. Seine umfangreichen Kenntnisse in kommunalen Finanz- und Steuerangelegenheiten hat er unter Beweis gestellt. Zudem ist er der einzige Volljurist auf der Dezernenebene. Es ist nicht zu erwarten, dass sich auf eine Ausschreibung eine besser geeignete Person bewerben würde.

Gez.

Markurth